

II-14108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 25. Mai 1994

Zl. 301.30.1/63-IV.2b/94

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. GRANDITS, Freundinnen und Freunde betreffend Schengener Abkommen und Nachbarschaftspolitik

6434 IAB

1994-06-20

zu 6535/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. GRANDITS, Freundinnen und Freunde haben am 25. April 1994 unter der Nr. 6535/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Schengener Abkommen und Nachbarschaftspolitik gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. "Was sagen Sie zum geplanten Beitritt Österreichs zum Schengener Abkommen?"
2. Waren Sie von den Beitrittsverhandlungen am 13. und 14. April 1994 in Brüssel informiert?"
3. Wie ist Ihrer Meinung nach das Schengener Abkommen mit einer aktiven Nachbarschaftspolitik Österreichs mit seinen östlichen Nachbarländern in Einklang zu bringen?"
4. Sie haben vor einigen Jahren selbst mit Begeisterung beim Abbau des eisernen Vorhanges mitgeholfen. Werden Sie sich für oder gegen den Beitritt Österreichs zum Schengener Abkommen aussprechen, angesichts der Tatsache, daß damit praktisch an unseren Grenzen zu den östlichen Nachbarländern wieder ein "eiserner Vorhang" errichtet wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"ad 1) Ziel des Schengener Übereinkommens von 1985 und des Durchführungsübereinkommens von 1990 ist die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten. Sie wird durch Vereinbarungen über eine einheitliche Visapolitik, über die Einführung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems, den hierfür notwendigen Datenschutz, die Zuständigkeit für Asylverfahren, die Rechtshilfe in Strafsachen, die Harmonisierung der Waffenbestimmungen und über die gemeinsame Bekämpfung des Rauschgifthandels ermöglicht.

Das Schengener System stellt eine Vorwegnahme von Regelungen dar, wie sie auch im Titel VI des Unionsvertrages von Maastricht vorgesehen sind. Im Rahmen der EU konnte allerdings bisher lediglich Einvernehmen über ein Übereinkommen, welches die Bestimmung des für die Prüfung eines in einem EU-Mitglied gestellten Asylantrages zuständigen Staates erlaubt, erzielt werden (das noch nicht in Kraft getretene "Dubliner Übereinkommen"). Weitere Regelungen zur Verhinderung von Nachteilen der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen fehlen noch.

Fortschritte auf diesem Gebiet sind aus heutiger Sicht vor allem im Rahmen der Schengener Übereinkommen zu erwarten. Im Falle eines EU-Beitrittes wäre es für Österreich angesichts seines nicht nur wirtschaftlichen Interesses am vollständigen Abbau der Binnengrenzen daher vorteilhaft, diesen Übereinkommen beizutreten.

- 3 -

- ad 2) Am 13./14. April d.J. gab es in Brüssel keine Beitrittsverhandlungen zu Schengen, sondern einen Informationsaustausch von Regierungsexperten im Hinblick auf einen allfälligen Beobachterstatus bei der Schengener Gruppe. Er soll Österreich einen besseren Einblick in die Arbeit dieser Staatengruppe, der bei dem in der EU vorgesehenen Abbau der Binnengrenzkontrollen eine Vorreiterrolle zukommt, verschaffen. Ein Beitritt zu den Schengener Übereinkommen ist gemäß Artikel 140 des Durchführungsübereinkommens Mitgliedstaaten der EU vorbehalten.
- ad 3) Die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengener Vertragsstaaten setzt eine Harmonisierung der Außengrenzkontrollen voraus.

Der Schutz vor illegaler Grenzüberschreitung im Interesse der Aufrechthaltung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit ist berechtigtes Anliegen jedes organisierten Staatswesens. Beim Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einer Interessensgemeinschaft ergibt sich hier kein qualitativer Unterschied. Ein Beitritt zur Schengener Gruppe würde Österreich aber eine wesentliche Verkürzung der zu kontrollierenden Staatsgrenzen und eine Förderung seiner Nachbarschaftspolitik im Innenbereich der Gemeinschaft bringen.

Bestimmungen der Schengener Verträge, die der bilateralen oder multilateralen Weiterentwicklung der Nachbarschaftspolitik der Mitgliedstaaten entgegenstehen, sind mir nicht bekannt. Nach meinem Dafürhalten bedeutet ein eventueller Beitritt Österreichs zur Schengener Gruppe keineswegs eine Einschränkung der Möglichkeiten, die Beziehungen zu allen seinen Nachbarstaaten einschließlich der östlichen Reformstaaten so wie bisher in besonderer

- 4 -

Weise zu pflegen bzw. auszubauen. Das nicht zuletzt deshalb, weil alle Mitgliedstaaten von Schengen so wie Österreich auch der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention angehören.

ad 4) Ich bitte um Verständnis, wenn ich mich mit der Qualifikation der Herstellung einer einheitlichen Außengrenze der Europäischen Union bei Abbau der inneren Grenzkontrollen durch den Begriff "Eiserner Vorhang" nicht identifizieren kann.

Unter "Eiserner Vorhang" wird jene Grenze bzw. Grenzkontrolle verstanden, die zwischen Demokratien und kommunistischen Diktaturen bestand und wo ohne Rechtsstaatlichkeit Menschen wie Freiwild abgefangen, getötet oder verhaftet wurden.

Bei der Schengener Regelung handelt es sich hingegen um die Grenzkontrolle zwischen demokratischen EU-Mitgliedstaaten, die mit der Absicht abgebaut wird, die Freizügigkeit des Personenverkehrs auszubauen. Ich halte deshalb diese Vorgangsweise nicht für freiheitseinengend, sondern für freiheitsausbauend.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

